
FAQ zur Geheimhaltung von Prüfungsaufgaben

Ein professioneller Umgang bei der Erstellung und Durchführung von bundesweiten Prüfungen in der Aus- und Weiterbildung ist eine Kernkompetenz der IHK-Organisation, die vom Gesetzgeber übertragen wurde.

Nachfolgend haben wir für Sie häufig gestellte Fragen rund um das Thema Geheimhaltung von Prüfungsaufgaben in der IHK zusammengestellt:

1. Wer ist für die Entwicklung von Prüfungsaufgaben zuständig?

Die Prüfungsaufgaben werden von Experten aus der Praxis und den Schulen unter Anleitung der Aufgabenerstellungseinrichtungen angefertigt. Zur Sicherung bundesweit einheitlicher Qualität und Standards werden Prüfungsaufgaben zentral erstellt. Diese werden für die kaufmännischen Ausbildungsberufe von der Aufgabenstelle für kaufmännische Abschluss- und Zwischenprüfungen (AkA) und der Zentralstelle für Prüfungsaufgaben (ZPA Nord-West) entwickelt. Für die industriell-technischen Berufe und Fachrichtungen entwickelt neben dem Zentral-Fachausschuss Berufsbildung Druck und Medien (ZFA) vor allem die bei der IHK Stuttgart angesiedelte zentrale Prüfungsaufgaben- und Lehrmittelentwicklungsstelle (PAL) zentral für die Industrie- und Handelskammern an der betrieblichen Praxis orientierte Prüfungsaufgaben.

2. Wie viele Prüfungen werden jährlich bundesweit durch die Industrie- und Handelskammern durchgeführt?

Die Industrie- und Handelskammern haben in 2019 in der Aus- und Weiterbildung knapp 600.000 Prüfungen durchgeführt. Sie koordinieren 32.797 Prüfungsausschüsse. 215.348 Prüferinnen und Prüfer engagieren sich bundesweit ehrenamtlich bei den Industrie- und Handelskammern. Per Ende 2019 waren 1.073.365 Ausbildungsverträge registriert, die sich auf insgesamt 188.374 Ausbildungsbetriebe verteilen. Zum Vergleich: 1995 lag die Zahl der Ausbildungsbetriebe noch bei 147.060. Es sind bundesweit 336.809 Ausbilder bei den Industrie- und Handelskammern registriert. Allein in 2019 haben 67.943 Teilnehmer erfolgreich ihre Ausbildereignungsprüfung absolviert. Die Berufsbildungsausschüsse verfügen derzeit über 1.440 Mitglieder.

Aktuell bei uns:

Im Jahr 2019 wurden im Bezirk der IHK Mittleres Ruhrgebiet über 4.100 Zwischen- und Abschlussprüfungen im Bereich Ausbildung durchgeführt. Mehr als 900 Prüfungsteilnehmer haben an der Abschlussprüfung einer Weiterbildung teilgenommen. In unserer Industrie- und Handelskammer engagieren sich über 900 Prüferinnen und Prüfer in 140 Prüfungsausschüssen in dem Bereich der Aus- und Weiterbildung.

3. Was geschieht bei der unzulässigen Veröffentlichung von Prüfungsaufgaben?

Die zentralen Stellen für die Entwicklung von Prüfungsaufgaben der IHK-Organisation überprüfen jede Meldung über eine Veröffentlichung von Prüfungsunterlagen im Internet, egal ob diese vor oder nach Prüfungsbeginn bekannt wird.

Handelt es sich um einen Verstoß gegen die Geheimhaltung, wird gemäß der bundesweit gültigen IHK-Geheimhaltungsregelung ein definierter, strukturierter Alarmplan ausgelöst.

Die Entscheidung, ob Prüfungsaufgaben ausgetauscht werden, ein Prüfungstermin beibehalten oder im Extremfall verschoben wird, trifft ein Krisenstab, bestehend aus mehreren für Aus- und Weiterbildung zuständigen Geschäftsführern der IHK-Organisation.

4. Was passiert bei einer Verletzung der Geheimhaltung?

Sofern Aussicht auf Erfolg besteht, stellt die IHK-Organisation Strafanzeige gegen Unbekannt und geht mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Täter vor. Bedauerlicherweise werden oft falsche Namen angegeben oder die Spuren führen ins Ausland zu Servern, auf die die deutschen Strafverfolgungsbehörden keinen Zugriff haben. Bei Ermittlung der Täter werden Schadenersatzforderungen gestellt.

5. Welche Maßnahmen ergreift die IHK-Organisation, um gleiche Prüfungsbedingungen für alle Prüflinge zu gewährleisten?

Die deutschen Industrie- und Handelskammern haben für die Durchführung der Prüfungen vertraglich eine verbindliche Regelung zur Geheimhaltung von Prüfungsaufgaben beschlossen. Der Geheimhaltungsprozess ist von der Erstellung der Aufgaben bis zum Prüfungsteilnehmer klar definiert. In dieser Vereinbarung sind insbesondere die Verwahrung der Aufgaben und Verhaltensvorgaben bei aufgetretenen Verstößen gegen die Geheimhaltungspflicht aufgeführt. Die internen Prozesse zur Sicherstellung der Geheimhaltung werden in regelmäßigen Abständen auditiert und es werden zusätzlich mindestens einmal im Jahr Probealarme ausgelöst.

Die Prüfungen werden von erfahrenen Prüfern (Arbeitgebervertreter, Arbeitnehmervertreter und Lehrer berufsbildender Schulen) abgenommen. In regelmäßigen Sitzungen und Schulungen der Prüfungsausschüsse werden die Mitglieder über Geheimhaltungsverletzungen informiert und sensibilisiert. Alle Prüferinnen und Prüfer sowie mit der Prüfung befasste Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Industrie- und Handelskammern haben gemäß Geheimhaltungsregelung der Industrie- und Handelskammern eine Geheimhaltungsverpflichtungserklärung unterzeichnet und sind über mögliche Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Geheimhaltungspflicht informiert.

6. Wie erfährt die IHK von einer Geheimhaltungsverletzung?

Sämtliche dringlichen Informationen zu Geheimhaltungsthemen werden den Aufgabenerstellungseinrichtungen an die sogenannte „Geheimhaltungsadresse“ der Industrie- und Handelskammern gesendet. Die IHKs haben dafür Sorge zu tragen, dass die Geheimhaltung-Mails an den zuständigen Empfänger – in unserem Hause an den

Kompetenzfeldmanager des Kompetenzfeldes Recht sichern oder bei Abwesenheit an dessen Stellvertretung – geleitet werden.

7. Wie wird die Absage einer Prüfung gegenüber den Teilnehmern begründet?

Sofern Prüfungsaufgaben öffentlich zugänglich sind, kann ein objektives und dem Grundsatz der Chancengleichheit genügendes Prüfungsverfahren nicht mehr sichergestellt werden. Der prüfungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit leitet sich aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes, Art. 3 GG, ab. Durch diesen Verstoß gegen die Chancengleichheit liegt ein Verfahrensfehler vor, so dass es auf die Frage, ob die Prüflinge sich ihrerseits ordnungsgemäß verhalten haben, also tatsächlich Einblick in die Aufgaben hatten, nicht mehr ankommt. Die für die Durchführung der Prüfung zuständige IHK ist dann verpflichtet, die Prüfung mit anderen, nicht bekannten Aufgaben abzunehmen, also gegebenenfalls auch einen neuen Prüfungstermin anzusetzen, wenn keine neuen Aufgaben ad hoc verfügbar sind.

8. Können die Teilnehmer gegen die Anberaumung des neuen Termins mit rechtlichen Mitteln vorgehen?

Nein, die Anberaumung eines neuen Termins ist eine organisatorische Maßnahme der Industrie- und Handelskammer, die nicht selbständig angegriffen werden kann.

9. Was passiert, wenn die Teilnehmer vorläufigen Rechtsschutz gegen die Nachprüfung beantragen?

Da es sich um ein Eilverfahren handelt, müssen die betroffenen Industrie- und Handelskammern auf Schreiben der Gerichte schnellstmöglich reagieren und insbesondere die Verletzung des Grundsatzes der Chancengleichheit durch die Veröffentlichung im Internet darlegen.

Die einstweilige Anordnung ist nur ein summarisches Verfahren, in dem aufgrund der Dringlichkeit des Verfahrens eine vorläufige Entscheidung getroffen wird. Ein Hauptsacheverfahren, das endgültig über die Sachlage entscheidet, kann sich später anschließen. Das bedeutet, dass gegebenenfalls auch im Nachhinein noch entschieden werden kann, dass die ursprüngliche Prüfung gewertet werden muss.

10. Müssen die Prüfungs- und Bildungsausschüsse beteiligt werden?

Die Prüfungsausschüsse sind über die Absage einer Prüfung und die Nachprüfung zu informieren. Es empfiehlt sich, den Berufsbildungsausschuss im Rahmen der üblichen Sitzungen zu informieren. Eine vorherige Anhörung ist nicht erforderlich.

11. Wie muss das Sicherheitsaudit genau durchgeführt werden?

Die zugrundeliegende Regelung bestimmt, dass sich Industrie- und Handelskammern und Aufgabenerstellungseinrichtungen – einschließlich Leitkammern – jeweils im Abstand von 3 Jahren einem Sicherheitsaudit unterziehen müssen. Dabei wird von einem Auditor geprüft, ob die IHK alle Anforderungen der Geheimhaltungsrichtlinie umgesetzt hat und die Mitarbeiter diese in ihrer praktischen Arbeit einhalten. Als Sicherheitsaudit gilt übrigens nicht nur eine

Auditierung durch die Certqua oder eine andere Zertifizierungsstelle, sondern auch eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001:2015, bei der die Geheimhaltung als sogenanntes „mitgeltendes Dokument“ geprüft wird. Voraussetzung ist allerdings, dass bei der ISO-Zertifizierung auch ein besonderes Augenmerk auf die Geheimhaltungsrichtlinie gelegt wird.

12. Wie sieht das Sicherheitsaudit aus, wenn eine IHK gleichzeitig Leitkammer für eine Prüfung ist?

Eine IHK, die gleichzeitig Leitkammer für eine Prüfung ist, muss natürlich nicht zu einem Termin als IHK und zu einem anderem Termin als Aufgabenerstellungseinrichtung auditiert werden. Im Rahmen des in der Regel eintägigen Audits muss aber darauf geachtet werden, dass sowohl die Geheimhaltungsregelungen für die Aufgabenerstellungseinrichtungen als auch diejenigen für die IHKs überprüft werden.

13. Muss die Geheimhaltungsrichtlinie auch bei den Zwischenprüfungen, mündlichen/praktischen Aufgabenstellungen und den Prüfungen der Fachpraktiker beachtet werden?

Ja, auch bei den Zwischenprüfungen, mündlichen/praktischen Aufgabenstellungen und den Prüfungen der Fachpraktiker muss die Geheimhaltung beachtet werden.

14. Gibt es Ausnahmen von der Geheimhaltung bei praktischen Prüfungen?

Ja. Die Maschinen für die praktische Prüfung müssen schon in den Tagen vor der Prüfung eingerichtet werden. Die IHK muss also die konkrete Aufgabenstellung im Vorfeld an die verantwortlichen Prüfer herausgeben. Die IHK muss dann aber auch sicherstellen, dass der betroffene Personenkreis zur Einhaltung der Geheimhaltung verpflichtet wird.